

Einwohnergemeinde Alpnach
Liegenschaften/Infrastruktur
Bahnhofstrasse 15
Postfach 61
6055 Alpnach Dorf

Antragsformular Parkkarte/Jahreskarte

Parkflächen Alpnachstad und Städerried

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Marke/Fahrzeugtyp _____

Kontrollschild _____

- | | | | |
|-------|----------------------------------------------|-----------------|-----------|
| Zonen | <input type="checkbox"/> Majorenhaus | Parkplatznummer | 31 (6053) |
| | <input type="checkbox"/> A8, Richtung Norden | Parkplatznummer | 41 (6053) |
| | <input type="checkbox"/> Fussballplatz | Parkplatznummer | 42 (6053) |
| | <input type="checkbox"/> Tennisplatz | Parkplatznummer | 43 (6053) |

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und senden es an:
Einwohnergemeinde Alpnach, Liegenschaften/Infrastruktur, Bahnhofstrasse 15,
6055 Alpnach Dorf, E-Mail: liegenschaften@alpnach.ow.ch

Bei Fragen steht Ihnen die Einwohnergemeinde Alpnach, Liegenschaften/Infrastruktur
gerne zur Verfügung.

Merkblatt

Parkieren auf öffentlichen Parkflächen in Alpnachstad und Städerried

Gestützt auf Art. 39a, Abs.3, der kantonalen Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11) und dem Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried) vom 16. August 2021 ist das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen im Bereich Alpnachstad und Städerried ab 1. Januar 2024 gebührenpflichtig.

Parkordnung

Es darf nur auf den markierten Parkfeldern oder auf den dafür vorgesehenen Flächen parkiert werden. Dauerparkieren ist nicht erlaubt.

Gebühren / Bewirtschaftung

Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung sowie die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind im Parkplatzreglement Art. 5ff festgelegt. Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

Parkkarte / Jahreskarten

Die Parkkarte gilt ab Ausstellungsdatum und ist ein Jahr gültig. Pro Person ist lediglich eine Jahreskarte zulässig und wird auf ein Kontrollschild ausgestellt. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird sie (unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen) eingezogen. Die Parkkarte (Original) muss gut sichtbar vorne links hinter der Frontscheibe platziert werden. Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für nicht ausgenutzte Monate resp. Tage. Für Bussen infolge nicht bezahlter Jahresgebühr übernimmt die Einwohnergemeinde Alpnach keine Haftung.

Besondere Benutzungen

Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern, Boote usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Einwohnergemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.

Der Einwohnergemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren oder zeitlich beschränkt für besondere Zwecke, Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.

Haftung

Die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts; die Einwohnergemeinde Alpnach übernimmt keine weitergehende Haftung.

Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Einwohnergemeinde Alpnach

1. März 2024